

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2010 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 90,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 102,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR. |

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer 306,00 EUR.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2008.

Büdelsdorf, den 17.12.2010

(H e i n)
Bürgermeister